

Lösegeld aufbringen, das sie für den Freikauf ihrer in Kriegsgefangenschaft geratenen Bürger benötigten⁴⁹. Darüber hinaus gingen im allgemeinen auch die Soldzahlungen an die kommunalen Kontingente zu Lasten der Städte, die ihren Sold grundsätzlich entweder im voraus vor dem Aufbruch für die gesamte Dienstzeit⁵⁰ – d. h. meist für einen Monat⁵¹ oder ein Vierteljahr⁵² – ebenso aber auch nachträglich nach dem Ende der Kampagne bzw. nach der Rückkehr⁵³ auszahlten. Eine einheitliche Regelung hat es nicht gegeben.

Man hat diskutiert, ob die Städte nur zeitlich begrenzt, etwa für die Dauer eines gewohnheitsrechtlich feststehenden Zeitraumes, verpflichtet waren, die Kosten für ihre Kontingente vollständig selbst zu tragen, z. B. ein Vierteljahr lang⁵⁴. Eine generelle Regelung gab es auch hier nicht. Zweifellos konnten die Städte mit dem Kaiser oder seinen Reichsvikaren im Einzelfall vereinbaren, wie lange sie ihre Mannschaften zu besolden hatten und von welchem Zeitpunkt an die Reichskasse für die Auszahlung des Soldes an die Angehörigen der kommunalen Kontingente zuständig sein würde⁵⁵. Nur in den seltensten Fällen ist es aber wohl unter Friedrich II. dazu gekommen, daß ein städtisches Truppenkontingent für die gesamte Dauer seines Einsatzes aus der kaiserlichen Kriegskasse besoldet wurde. Ohne eindeutige Zusagen des Kaisers oder seiner Statthalter konnte sich eine Kommune nicht darauf verlassen, daß sie mit der Besoldung der von ihr gestellten Mannschaft

Staufer. V. Montegiorgio (III.), QFIAB 54 (1974) Nr. 76, 105. Francesco DI MANZANO, *Annali del Friuli ossia Raccolta delle cose storiche appartenenti a questa regione 4* (1862) S. 152, 248.

49) BFW 13670.

50) Biccherna 7 (wie Anm. 44) S. 44 f., 55.

51) Ebda. S. 44 f. BFW 13610, 13365.

52) HB 6/2 (wie Anm. 44) S. 576 f., 612 f. = BF 3639; BFW 13662. *Antiquitates Italiae medii aevi*, ed. Ludovico Antonio MURATORI 4 (1741) Sp. 487-495, bes. Sp. 489 f.

53) Biccherna 7 (wie Anm. 44) S. 44 f., 46, 47 f. Giovanni MUZI, *Memorie ecclesiastiche e civili di Città di Castello* 6 (1844) S. 55, 56 = BFW 13427, 13432, 13434. HB 6/2 (wie Anm. 44), S. 612 = BFW 13662. Vgl. auch DI MANZANO (wie Anm. 48) 5 (1865) S. 247, 251, 256.

54) DELBRÜCK (wie Anm. 8) S. 104. Entsprechende Bestimmungen finden sich nur in einigen Dokumenten: Biccherna 7 (wie Anm. 44) S. 34 f. HB 6/2 (wie Anm. 44) S. 576; BF 3608 a, 3639. Vgl. dagegen die *Annales Placentini Ghibellini* (wie Anm. 44), die von einer viermonatigen Verpflichtung Cremonas berichten. Daß mancherorts die Dienstpflicht weniger als drei Monate betrug, bezeugen z. B. die oben Anm. 51 und 52 genannten Dokumente.

55) BF 3664.